

---

**BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**  
**ZWISCHEN**  
**VITESCO TECHNOLOGIES GROUP AKTIENGESELLSCHAFT**  
**UND**  
**VITESCO TECHNOLOGIES 2. VERWALTUNGS GMBH**

---

# **BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

(der „Vertrag“)

zwischen

- (1) Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, Siemensstraße 12, 93055 Regensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 18842  
– Organträger, nachstehend „**OT**“ genannt –
- (2) Vitesco Technologies 2. Verwaltungs GmbH, Siemensstraße 12, 93055 Regensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg unter HRB 18846  
– Organgesellschaft, nachstehend „**OG**“ genannt –

## **§ 1 Leitung**

- 1.1 Die OG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem OT.
- 1.2 Der OT ist berechtigt, der Geschäftsführung der OG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- 1.3 Der OT wird das Weisungsrecht nur durch den Vorstand ausüben. Weisungen bedürfen der Schriftform.
- 1.4 Die Geschäftsführung der OG ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen.

## **§ 2 Gewinnabführung**

- 2.1 Die OG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den OT abzuführen. Die Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend und der dort definierte Gewinn ist abzuführen.
- 2.2 Die OG kann mit Zustimmung des OT Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des OT aufzulösen.
- 2.3 Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

## **§ 3 Verlustübernahme**

Die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

## **§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer**

- 4.1 Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der vorherigen oder nachträglichen Zustimmung
- (a) der Hauptversammlung des OT und
  - (b) der Gesellschafterversammlung der OG
- geschlossen.
- 4.2 Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der OG wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs der OG, in dem die Eintragung erfolgt. Das Weisungsrecht kann erst mit Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der OG ausgeübt werden.
- 4.3 Der Vertrag kann ordentlich zum Ende des Geschäftsjahrs der OG unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahrs, das mindestens 6 Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahrs endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
- 4.4 Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der OT ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr mit Mehrheit der Anteile an der OG oder mit Mehrheit der Stimmrechte an der OG direkt oder indirekt beteiligt ist oder zeitnah mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht mehr sein wird oder einer der in R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022 geregelten Fälle vorliegt.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Im Fall einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit bedacht.

\* \* \*